

Die Benutzung solchen den Anliegern überflüssigen Wassers für das hinterliegende Grundstück ist jedoch dadurch bedingt, daß der Eigentümer des letzteren das Recht der Wasserleitung über das zwischen seinem Grundstücke und dem Gewässer liegende fremde Grundeigenthum besonders erwirbt.

§. 20.

Abtretung von Wassernutzungsrechten wegen Nichtgebrauchs.

Wenn ein Anlieger sein nach §. 11 ihm zustehendes Nutzungsrecht nicht ausübt, so kann die Verwaltungsbehörde ihm hierzu auf den Antrag anderer Grundeigentümer, welche ein erhebliches Interesse dabei haben, eine Frist von einem Jahre stellen. Macht er binnen dieser Frist von seinem Nutzungsrechte keinen Gebrauch und weist er auch innerhalb derselben nicht besondere Umstände nach, welche ihn an solchen Gebrauche zur Zeit behindern, so ist er seines Nutzungsrechtes zu Gunsten des Antragstellers verlustig.

Der Antragsteller hat jedoch dem ursprünglich Berechtigten Entschädigung zu leisten, welche im streitigen Falle auf Grund der Bestimmungen in §. 3 344. des Gesetzes vom 26. Juni 1856 festzusetzen ist.

Concurriren die Anträge Mehrerer, so kommen die im folgenden §. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§. 21.

Concurrenz von Ansprüchen auf Wassernutzung.

Ist die Wassermenge für die daran erhobenen Nutzungsansprüche unzureichend, so richtet sich die Theilnahme an dem Wasser nach folgenden Grundsätzen:

I. Concurriren nur Ansprüche aus woblerwobenen Rechten mit einander, so kommen die wegen Vertheilung des Wassers durch Vertrag, Herkommen, Verjährung, Vertheilung Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde (s. unten III. 2) oder auf sonst rechtsbeständige Weise festgesetzten Normen zur Anwendung.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der hiernach bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Justizbehörden.

Bermindert sich der Wasserstand so, daß das Wasserbedürfniß der Berechtigten in dem ihnen zustehenden Umfang nicht mehr befriedigt werden kann, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Bestimmungen der obigen Art Vorkehrung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

- II. Concurriren Ansprüche aus woblerwobenen Rechten mit solchen, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen die erteren mit ihrem rechtsbegründeten Wasserbedarfe vor.
- III. Concurriren nur Ansprüche mit einander, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen